

29.09.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - In - Wi

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

**Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungs-
verordnung****A**

Der federführende **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** (AIS) und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der
folgenden Änderungen zuzustimmen:

- AIS
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4
1. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 1, 3, 5 BeschV)
In Artikel 1 ist § 26 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 sind die Wörter „in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023“ zu streichen.
 - b) Satz 3 ist zu streichen.
 - c) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat gezeigt, dass es sich bei der Westbalkanregelung um eine sinnvolle und erfolgreiche Regelung handelt. Die Westbalkanregelung hat sich zusammen mit

der Einstufung der in Rede stehenden Länder als sichere Herkunftsstaaten als überaus erfolgreich erwiesen, sowohl was die Integration der betroffenen Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt als auch die Entlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch unbegründete Asylanträge aus dem Westbalkan angeht. Abgesehen von einer Entfristung wird daher kein Handlungsbedarf zur Modifizierung dieses sinnvollen Bausteins des deutschen Einwanderungssystems gesehen.

Zu Buchstabe a

Da die Regelung bereits über mehrere Jahre erprobt wurde und sich bewährt hat, ist nicht nachvollziehbar, warum nun eine erneute Befristung vorgesehen ist, die zudem lediglich auf drei Jahre bemessen ist. Die erneute Befristung wird daher abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Abgelehnt wird darüber hinaus die in der Verordnung vorgesehene Einführung eines Kontingents von 25 000 Zustimmungen pro Kalenderjahr. Dem Schutz des einheimischen Arbeitsmarkts wird bereits ausreichend durch die erforderliche Vorrangprüfung Rechnung getragen. Warum zusätzlich eine Kontingentierung erforderlich sein soll, erschließt sich nicht. Die Verordnung begründet die Einführung eines jährlichen Kontingents damit, dass ein solches den inländischen Arbeitgebern, den Arbeitskräften in den Staaten des Westbalkans sowie der Verwaltung Planungssicherheit geben würde. Dieses Argument ist nicht nachzuvollziehen. Für inländische Arbeitgeber sowie für die betroffenen Arbeitskräfte dürfte die Einführung einer Obergrenze gerade weniger Planungssicherheit bedeuten, da die Erfolgsaussichten der Zuwanderung in der Phase der Anwerbung – das heißt vor der Antragstellung nach Satz 2 – unklar sind. Inwieweit die Einführung eines Kontingents die Planungssicherheit für die Verwaltung erhöhen würde, ist ebenfalls fraglich, da im Voraus nicht bekannt ist, bei welchen konkreten Auslandsvertretungen wann wie viele Anträge im Rahmen des Kontingents gestellt werden und welche weiteren konkreten Stellen im Einzelfall zu beteiligen sind. Es steht zu befürchten, dass die Kontingentierung lediglich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und damit letztlich zu einem weniger effektiven Verfahren führt. Ganz praktisch ist ferner zu befürchten, dass gegen Jahresende keine Zustimmungen mehr erteilt werden können, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre. Die Kontingentierung schadet Unternehmen und der deutschen Wirtschaft, da sie die Möglichkeit einschränkt, geeignete Arbeitskräfte für offene Stellen zu finden. Zudem steht der Vorschlag einer Kontingentierung der erstrebten Willkommenskultur für Erwerbseinwanderer entgegen.

Zu Buchstabe c

Ebenfalls abgelehnt wird die in der Verordnung als § 26 Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Regelung, nach der für Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 eine Zustimmung nach § 26 Absatz 2 BeschV erhalten, die Anwendung von § 9 BeschV ausgeschlossen sein soll. Sofern die betroffenen Personen im Besitz einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 BeschV erfüllen, ist nicht einzusehen, warum die Ausübung einer Beschäftigung nicht auch für sie zustimmungsfrei sein soll. Die Regelung wird auch mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes

kritisch gesehen, da sie hinsichtlich der Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt Personen aus Westbalkan-Ländern ohne nachvollziehbaren Grund schlechter stellt als andere Personen aus Drittstaaten.

In 2. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 6 – neu – BeschV)

In Artikel 1 ist dem § 26 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft und evaluiert im Jahr 2023 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Auswärtigen Amt die Anwendung der vorstehenden Regelungen.“

Begründung

In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf Abschnitt VII Satz 2, 3 wird ausgeführt: „Eine Evaluierung ist auch unter Berücksichtigung des häuslicher Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht erforderlich, da das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bereits die bisherige befristete Regelung evaluiert hat. Es ist nicht zu erwarten, dass durch eine weitere Evaluierung zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden.“

Die vorliegende positive Evaluierung durch das IAB datiert vom April 2020 – die wirtschaftlichen Corona-Verwerfungen und mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Eine erneute Evaluierung der Regelung unter den veränderten Rahmenbedingungen gerade vor dem Hintergrund der unsicheren Aussichten für den Arbeitsmarkt ist unabdingbare Voraussetzung für die anstehende Entscheidung im Jahr 2023 hinsichtlich Entfristung, weitere Befristung oder Wegfall der Regelung.

Insbesondere die Gefahr des Missbrauchs könnte unter veränderten volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten deutlich zunehmen, weshalb einer erneuten Evaluierung große Bedeutung zukommt.

Gerade die vom IAB attestierte Beständigkeit der Westbalkan-Arbeitsverhältnisse und die nicht bestehende Missbrauchsanfälligkeit sollte unter dem Einfluss der Corona-Krise für die Jahre 2021 und 2022 nochmals evaluiert werden, sodass der Bundesregierung im Frühjahr 2023, rechtzeitig vor Entscheidung über den Fortgang der Westbalkan-Regelung, ein ausführlicher Bericht über alle relevanten Daten vorliegt.*

* Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Begründung werden bei Annahme von Ziffer 1 redaktionell angepasst.

B3. Der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende Entschlüsse zu fassen:

- Wi
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor dem Hintergrund der geplanten Kontingentierung auf, im Rahmen einer zukünftigen Änderung der Beschäftigungsverordnung zu prüfen, ob auf die in § 26 Absatz 2 Satz 3 genannte Obergrenze von 25 000 Zustimmungen verzichtet werden kann.

Begründung:

Die vorgesehene Kontingentierung ist nicht notwendig, da bereits die Vorrangprüfung den Behörden ausreichend Möglichkeit gibt, anhand der Situation am Arbeitsmarkt zu entscheiden, ob der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann oder soll. Vor allem aber ist es nicht überzeugend, die Kontingentierung mit nicht ausreichenden Kapazitäten bei den Visastellen zu rechtfertigen. Im Interesse der Stärkung des Standortes Deutschland ist es vielmehr sinnvoll, die notwendigen Anpassungen für eine zügige Bearbeitung der Anträge umgehend umzusetzen.

- AIS 5. Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Evaluierung der sogenannten Westbalkanregelung für den Zeitraum 2021 bis 2023 fortzuführen und insbesondere auch die Fragen der qualifikationsadäquaten Beschäftigung sowie der Qualität der Arbeitsbedingungen zu vertiefen.

Betrachtet werden sollte zudem, inwieweit der Arbeitsmarktzugang über die Westbalkanregelung zu einer nachhaltigen Integration führt. Daneben können die zwischenzeitlich geschaffenen Zugangsmöglichkeiten nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit den Überschneidungen zum Anwendungsbereich der Westbalkanregelungen einen zusätzlichen Untersuchungsansatz bieten.

Begründung:

Die befristete Verlängerung der sogenannten Westbalkanregelung wird unter anderem mit dem Verweis auf die „Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien“ vom März 2020, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt hat (BMAS-Forschungsbericht 544) begründet. Es wurden Integrationsverläufe von Beschäftigten betrachtet, die die Westbalkanregelung 2016 und 2017 in Anspruch genommen haben. Damit beziehen sich die quantitativen Ergebnisse der Studie nur auf einen Beobachtungszeitraum von (maximal) zwei Jahren, also einen relativ kurzen Zeitraum. Zudem ist die Westbalkanregelung zu einer Zeit in Kraft getreten und evaluiert worden, in der die Arbeitslosenquote in Deutschland sehr gering war. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft auch deutliche Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration von Personen haben, die über die Westbalkanregelung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben oder künftig bekommen werden.

Die Entscheidung über eine weitere Verlängerung der Westbalkanregelung über das Jahr 2023 hinaus sollte auf Grundlage weiterer und detaillierterer Erkenntnisse erfolgen. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Ausweitung der Systematik auf weitere Staaten oder Regionen.*

* Absatz 2 der Begründung wird bei Annahme von Ziffer 1 redaktionell angepasst.